

Verwaltungsgericht Aachen

Urteil vom 31.08.2016

T e n o r

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen gesamtschuldnerisch die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

T a t b e s t a n d

Der am ... 1974 geborene Kläger zu 1), die am ... 1985 geborene Klägerin zu 2) und die am ... 2011 geborene Klägerin zu 3) sind albanische Staatsangehörige. Sie reisten am 19. Dezember 2012 in das Bundesgebiet ein und stellten am 27. Dezember 2012 jeweils einen Asylantrag.

Die bei dem Verwaltungsgericht E. anhängig gewesene Klage der Mutter des Klägers zu 1) - Q.T. - ist mit Urteil vom 13. Juli 2016 abgewiesen worden (16 K 3549/15.A). Die ebenfalls dort anhängig gewesene Klage des Bruders des Klägers zu 1) - L.T. mit seinen Kindern M. und T. - ist mit Urteil vom 27. Juni 2016 abgewiesen worden. Das Klageverfahren eines weiteren Bruders des Klägers zu 1) - Q.T. - ist noch beim Verwaltungsgericht L1. anhängig (24 K 2693/15.A).

Bei der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 21. Februar 2013 (BA VIII Bl. 71 ff.) berief sich der Kläger zu 1) zunächst auf die von seinem Bruder L.T. (Aktenzeichen Bundesamt: ...) geltend gemachten Gründe. Ergänzend gab er an, die Familie T. sei in Albanien eine sehr große Familie, ihr Mittelpunkt liege in der Stadt E. Zwei Brüder und eine Schwester sowie ein Onkel seien noch in Albanien. Er habe als Maurer gearbeitet; außerdem hätten sie Schweine gezüchtet und verkauft. Zu seinen Asylgründen gab er an, sein Leben sei in Albanien in Gefahr. Er habe jede Menge Druck vom Staat. Sie hätten versucht, mit den anderen klarzukommen, damit es zum Frieden komme, aber es sei dazu nicht gekommen. Sie hätten 20-mal Leute zu denen geschickt, damit sie miteinander klar würden, aber die hätten die Leute jedes Mal rausgeschmissen. Sie befänden sich mit zwei Familien in Blutrache. Es gehe um die Familie des H.C./O. und des H.N. . Die beiden seien tot. H1. N. habe in M1. gelebt, die Brüder aber in E.H.C./O. habe in G. -L. gelebt; beide hätten für den Staat gearbeitet und deshalb ihre Wohnorte gewechselt. Der Vater von H.C./O. habe seinen - des Klägers zu 1) - Vater umgebracht. Sein - des Klägers zu 1) - Bruder B.T. habe sich an H.C./O. gerächt, und leider sei H.N. auch dabei gewesen. Beide seien erschossen worden, H.N. nur aus Versehen. B.T. sitze deshalb im Gefängnis. Die Familien hätten sich an ihnen, den Klägern, rächen wollen. Auf Nachfrage führte der Kläger zu 1) aus, der Kanun werde nicht mehr in Albanien angewandt, da herrschten jetzt andere Gesetze. Sogar sein Onkel habe sich versteckt, weil er auch bedroht sei. Ein zweiter Bruder hätte auch

mit ihnen herkommen wollen, aber sein Sohn sei zu dem Zeitpunkt krank gewesen und habe deshalb nicht weggehen können. Auf Nachfrage gab der Kläger zu 1) an, sie hätten versucht, mit denen eine Regelung zu finden. Sie hätten ihnen auch Geld angeboten, das sie aber nicht angenommen hätten. Für das Blutgeld für einen Ermordeten gebe es keine feste Summe. Die Vermittler legten selbst fest, welche Summe bezahlt werde. Die Familien hätten das aber abgelehnt. Er sei auch vor der Polizei geflüchtet, weil die einfach mitten in der Nacht, gegen 2:00 Uhr, bei ihnen zur Kontrolle vorbeigekommen sei. Es habe keine Probleme mit den Behörden gegeben, sie seien einfach so vorbeigekommen, denn das seien Freunde des getöteten Polizisten H.N. gewesen. Der Vorfall habe sich im Jahre 2003 ereignet. Seit 2004 sitze B.T. im Gefängnis. Auf Frage, warum sie erst jetzt das Land verlassen hätten, führte der Kläger zu 1) aus, sie hätten ständig versucht, denen Frieden zu schicken. Weil sie nicht darauf eingegangen seien, habe er sich jetzt entschlossen auszureisen. Etwas Konkretes sei nicht geschehen, aber sie hätten eingesehen, dass die Familien keinen Frieden mit ihnen hätten haben wollen, und sie hätten deshalb das Land verlassen. Nicht umsonst hätten sie dort vier Häuser leer stehen lassen. Auf Frage nach weiteren Gründen gab der Kläger zu 1) an, der Staat sei gegen einen, die Polizisten kämen um 2.00 Uhr nachts und störten einen in seiner Ruhe. Das seien die Gründe. Sie könnten mit denen keinen Frieden schließen, und der Staat lasse sie nicht in Ruhe. Bei dem Attentat habe B. T. mit einer Kalaschnikow geschossen.

Die Klägerin zu 2) berief sich bei der Anhörung vor dem Bundesamt (BA VIII Bl. 77 ff.) darauf, dass ihr Mann bedroht sei. Im Grunde seien sie alle bedroht. Ihr Ehemann sei das Familienoberhaupt und sei deshalb am meisten gefährdet. Sie selbst sei in die Sache nicht so involviert. Sie habe im Fernsehen erfahren, was da passiert sei. Es müsse wohl auch irgendwelche politischen Gründe geben, weil ihr Schwiegervater ein mächtiger Mann gewesen sei und dies wahrscheinlich etwas mit Politik zu tun habe.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 7. November 2013 machten die Kläger gegenüber dem Bundesamt geltend, dass am 11. März 2013 O.Q. getötet worden sei. Von ihm hätten die Familien der (letzten) beiden Opfer angenommen, dass er mit B.T. bei dessen Tat gemeinsame Sache gemacht habe. Die Ehefrau des getöteten H.N. - F.N. - habe mittlerweile eine höhere Funktion bei der Polizei in Tirana. Zur Großfamilie N. würden fünf Söhne gehören; weitere Mitglieder der Großfamilie seien bei der Polizei in Albanien. O.Q. sei wegen der Tötung von H.C./O. und H.N. angeklagt, aber freigesprochen worden, weil er mit der Sache nichts zu tun habe. Die Überlebenden der Familien der Opfer hätten das aber nicht geglaubt. Die Familie T. habe in einem (mittlerweile vollständig von Mauern umgebenen) Gebäudekomplex mit drei Häusern und Stallungen in E. gelebt. Im Dorf T., etwa 120 km von E. entfernt, gebe es ein eingefriedetes Grundstück mit einem großen Haus und Stallungen für Kleintiere. Wenn im Asylverfahren vorgetragen worden sei, sie hätten das Haus nicht verlassen, so sei damit der umfriedete Gebäudekomplex gemeint. Bei seltenen Reisen zwischen den beiden Komplexen seien sie nachts gefahren.

Auf Anfrage des Bundesamtes teilte das Auswärtige Amt mit Schreiben vom 04. November 2014 (BA VIII Bl. 126 f.) mit, dass nach Mitteilung des albanischen Innenministeriums/Generaldirektorats der Kläger zu 1) und seine Familie keine Strafanzeige bei den albanischen Behörden dahingehend erstattet hätten, sich durch eine bzw. zwei andere Familien bedroht zu fühlen. Das zuständige albanische Polizeidirektorat verfüge über keinerlei Hinweise, dass die Familien T. und C. /O. bzw. N. in einem Blutrachekonflikt leben würden.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 2. Dezember 2014 führten die Kläger aus, am 29. September 2012 sei das Anwesen der Familie T. von einer Gruppe maskierter Polizisten überfallen worden. Das Tor des Anwesens sei aufgebrochen worden, ebenso die Tür zum Wohnhaus der Familie des Bruders des Klägers zu 1), L.T. Dieser sei in Unterhose abgeführt und gefesselt in ein Polizeiauto gesetzt worden; währenddessen sei ca. zwei Stunden lang die Wohnung durchsucht und verwüstet worden. L.T. sei - angezogen - zur Wache mitgenommen und dort ca. 15 Stunden festgehalten worden. Ihm sei nichts vorgeworfen worden, befragt worden sei er auch nicht. Parallel dazu sei das Haus des Q.T. gestürmt worden. Er sei gefesselt und vor das Haus geführt worden. Unter Bewachung mit einer Waffe am Kopf sei ihm gedroht worden, dass er erschossen werde, wenn er sich bewege. Im Haus sei viel zerstört, aber nichts gefunden worden. Q.T. sei ohne Befragung zwei Wochen lang auf der Wache festgehalten worden. Da die Bedrohungen von einflussreichen Personen bei der Polizei ausgegangen seien, habe man versucht, der Polizei auszuweichen. Er, der Kläger zu 1), habe allerdings mehrfach anlässlich bedrohlicher Situationen bei der Polizei angerufen und um Schutz ersucht; es sei aber nie etwas geschehen.

Mit Bescheid vom 20. April 2015 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Gewährung des subsidiären Schutzstatus ab. Zugleich stellte es fest, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht bestehen. Es forderte die Kläger auf, die Bundesrepublik zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgemäßen Ausreise drohte es ihnen die Abschiebung nach Albanien an.

Die Kläger haben am 13. Mai 2015 Klage erhoben. Sie machen geltend:

Der Bescheid sei nicht wirksam. Der Entscheider J. habe Bescheide gezeichnet, die er nicht verfasst habe. Folglich sei das Vertretungsverhältnis nicht offengelegt worden. Ein Bescheid müsse aber seinen Aussteller erkennen lassen und nicht dessen Vertreter. Der Originalbescheid könne auch nicht vom 20. April 2015 stammen. In dem Verwaltungsvorgang befinde sich eine "Kurzübersicht Entscheidung" (BA VI Bl. 182), in der das Datum 13. April 2015 vermerkt sei. Zu diesem Zeitpunkt müsse die Entscheidung bereits verfasst gewesen sein.

Anhörer und Einzelentscheider seien nicht identisch. Daraus folge zwar nicht die Nichtigkeit des Bescheides, wohl aber, dass sich das Gericht einen eigenen Eindruck von der Glaubwürdigkeit der Kläger verschaffen müsse.

Das Auswärtige Amt habe im Fall des F.U. eine Gefährdung aufgrund von Blutrache angenommen. Die unterschiedliche Handhabung der Fälle sei bemerkenswert und erwecke den Eindruck der Voreingenommenheit.

Beide von B.T. Getöteten seien Polizeibeamte gewesen, so dass ihre Familien enge Verflechtungen mit der Polizei in Albanien hätten. Die Ehefrau des getöteten H.N. habe eine höhere Funktion bei der Polizei in Tirana.

Es sei umfassend berichtet worden, dass man immer wieder von der Polizei belästigt worden sei, dass man von den Familien der getöteten Polizisten persönlich bedroht worden sei und gerade deshalb das Versöhnungskomitee eingeschaltet habe. Zu den Einzelheiten wird auf den Anhang zum Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten der Kläger vom 6. Mai 2016 verwiesen (Blatt 108 ff. der Gerichtsakte).

Die Mutter des Klägers zu 1) habe in einem landesweit ausgestrahlten Fernsehbeitrag die Frau des getöteten Polizeioffiziers H.N. um Verzeihung gebeten, was brüsk und mit Drohungen zurückgewiesen worden sei.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 20. April 2015 zu verpflichten, sie jeweils als Asylberechtigte anzuerkennen und ihnen jeweils die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des vorgenannten Bescheides zu verpflichten festzustellen, dass jeweils in ihrer Person Abschiebungsverbote im Sinne von § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG i.v.m. § 4 AsylG und Art. 15 a) - c) der Qualifikationsrichtlinie vorliegen,

weiter hilfsweise, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des vorgenannten Bescheides zu verpflichten festzustellen, dass jeweils in ihrer Person Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2, 3 und 7 AufenthG vorliegen,

äußerst hilfsweise, die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des vorgenannten Bescheides zu verpflichten festzustellen, dass jeweils in ihrer Person Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG - einschließlich § 60 Abs. 7 Satz 1 und 3 AufenthG in verfassungskonformer Auslegung - vorliegen,

außerdem, die Abschiebungsandrohung aufzuheben

und das Urteil hinsichtlich der Kosten für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid. Ergänzend führt sie aus, der Entscheider J. habe den von seinem Kollegen C. gefertigten Bescheidentwurf nach Rücklauf von der Mitzeichnung unter dem 20. April 2015 unterschrieben und sodann zur Zustellung gegeben; der Kollege C. sei urlaubsbedingt längere Zeit abwesend gewesen.

Die Auskünfte, Gutachten und Stellungnahme, die der Kammer zu den Verhältnissen in Albanien vorliegen, sind in das Verfahren eingeführt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge betreffend die Kläger sowie Q.T. , L.T. und F.U. Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Kammer kann entscheiden, obwohl die Beklagte zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist. Die Beteiligten wurden unter Hinweis auf diese Möglichkeit ordnungsgemäß geladen (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist nicht begründet.

I.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 20. April 2015 ist wirksam.

Die Existenz eines vor dem 20. April 2015 erlassenen, den Klägern aber nicht zugegangenen Bescheides ist nicht zur Überzeugung des Gerichts dargetan. Die Kläger können sich nicht mit Erfolg auf die "Kurzübersicht Entscheidung" in dem Verwaltungsvorgang des Bundesamtes (Beiakte VI Bl. 182) berufen. Zwar ist darin unter dem Datum 13. April 2015 vermerkt, wie im konkreten Fall entschieden worden ist. Indes beweist das nicht das Vorhandensein eines vor dem 20. April 2015 erlassenen Bescheides. Es handelt sich bei der Kurzübersicht lediglich um die Dokumentation eines internen Arbeitsschrittes. Sie mag belegen, dass die Entscheidung in der Sache getroffen worden ist. Bis zur Bekanntgabe gegenüber dem Betroffenen handelt es sich indes um ein rechtliches Nullum. Der Bescheid ist nach den plausiblen Darlegungen der Beklagten erst durch den Einzelentscheider S.J. fertiggestellt worden, und zwar unter dem 20. April 2015. Nachvollziehbar ist insoweit dargetan, dass die Fertigstellung durch den Entscheider C. urlaubsbedingt nicht möglich war und diese Aufgabe aufgrund einer (mündlichen) Weisung der Dienstvorgesetzten dem Entscheider J. übertragen wurde.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 20. April 2015 ist ordnungsgemäß bekanntgegeben. Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in dem er ihm bekannt gegeben wird. Bekanntgabe ist die Eröffnung des Verwaltungsaktes gegenüber dem Betroffenen. Zentrale Voraussetzung ist bei schriftlichen Verwaltungsakten der Zugang (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage 2015, § 41 Rn. 6; Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Auflage 2014, § 41 Rn. 61 ff. m.w.N.).

Der Zugang ist hier erfolgt, indem bei dem Prozessbevollmächtigten der Kläger ausweislich des Eingangsstempels seiner Kanzlei eine Ausfertigung des Bescheides vom 20. April 2015 am 05. Mai 2015 eingegangen ist. Eine Kopie der Ausfertigung war der Klageschrift vom 13. Mai 2016 als Anlage beigelegt.

Dass die dem Prozessbevollmächtigten der Kläger übersandte Ausfertigung des Bescheides keinen Beglaubigungsvermerk in Bezug auf die Namenswiedergabe des Entscheiders aufweist, stellt keinen zur Rechts-

widrigkeit oder gar Nichtigkeit des Bescheides führenden Formfehler dar. Nach § 37 Abs. 3 Satz 1 VwVfG muss ein schriftlicher Verwaltungsakt die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Die dem Prozessbevollmächtigten der Kläger übersandte Ausfertigung des Bescheids vom 20. April 2015 enthält zwar keine Unterschrift, aber die maschinenschriftliche Namenswiedergabe des Entscheiders J., der auch den Originalbescheid unterschrieben hat. Damit ist den gesetzlichen Anforderungen Genüge getan. Soweit bei der Namenswiedergabe teilweise ein Beglaubigungsvermerk für erforderlich gehalten wird (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage 2015, § 37 Rn. 35 m.w.N.), steht einem solchen Erfordernis schon der Wortlaut des § 37 Abs. 3 Satz 1 VwVfG entgegen, der außer der Namenswiedergabe weitere Anforderungen nicht nennt (vgl. BVerwG, Beschluss vom 05.05.1997 - 1 B 129/96 -, juris Rn. 12 mit dem zutreffenden Hinweis, dass die in der Kommentierung von Kopp - nunmehr Kopp/Ramsauer, VwVfG, 16. Auflage 2015, § 37 Rn. 35 - zitierten Entscheidungen (Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes, Beschluss vom 30.04.1979 - GmS-OGB 1/1978 -, juris; BayVGh, NVwZ 1985, 430) andere Fallgestaltungen betreffen; OVG NRW, Beschluss vom 22.05.2014 - 1 A 2414/12 -, juris Rn. 15 m.w.N.; OVG LSA, Beschluss vom 24.08.2012 - 1 L 20/12 -, juris Rn. 25; BayVGh, Beschluss vom 30.03.2011 - 6 CS 11.234 -, juris, Rn. 9, m.w.N.; VGh BW, Beschluss vom 20.03.1997 - 4 S 2774/96 -, DÖV 1997, 602; VG Neustadt (Weinstraße), Beschluss vom 26.10.2011 - 3 L 882/11.NW -, juris Rn. 23; VG Augsburg, Beschluss vom 01.10.2002 - Au 2 S 02.805 -, Rn. 10, juris; Stelkens, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Auflage 2014, § 37 Rn. 104; a.A. VG Magdeburg, Urteil vom 12.01.2012 - 3 A 212/09 -, juris Rn. 29).

Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung erfordern - jedenfalls unter den Umständen des vorliegenden Falles - ebenfalls keinen Beglaubigungsvermerk bei der Namenswiedergabe. Das Erfordernis der Unterschrift bzw. der Namenswiedergabe dient vor allem dem Interesse der Rechtssicherheit und soll verhindern, dass unfertige, noch nicht als endgültige Entscheidung gedachte Schreiben, insbesondere Entwürfe, als Verwaltungsakt ergehen. Im vorliegenden Fall ist jedoch hinreichend gesichert, dass der an die Kläger gerichtete Bescheid dem Willen des Verantwortlichen entspricht und mit dessen Willen in den Rechtsverkehr gelangt ist. Neben der Namenswiedergabe des für den Bescheid Verantwortlichen ist am unteren Rand der Seite 10 vermerkt: "Ausgefertigt am 04.05.2015 in Außenstelle Dortmund" und zusätzlich ein Siegel des Bundesamtes angebracht. Daneben ist eine Unterschrift zu erkennen (die allerdings schwerlich dem Namensstempel "K." zuzuordnen ist). Zweifel an der willentlichen Bekanntgabe ihnen gegenüber haben auch die Kläger selbst zunächst gar nicht geäußert. Nach Klageerhebung am 11. Mai 2015 ist die Wirksamkeit der Bekanntgabe erst mit Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten der Kläger vom 03. Mai 2016, mithin nahezu ein Jahr später, problematisiert worden.

Dass die dem Prozessbevollmächtigten der Kläger zugestellte Ausfertigung mit Datum vom 20. April 2015 falsch ist, weil der Bescheid im Original erst später unterzeichnet worden sein könnte (vgl. zu dieser Konstellation VG Wiesbaden, Urteil vom 22. März 2013 - 6 K 927/12.WI.A -, juris Rn. 13), lässt sich nicht feststellen. Der in der Dokumentenmappe befindliche Originalbescheid (Beiakte VII) weist als Bescheiddatum ebenfalls

den 20. April 2015 auf. Soweit der Prozessbevollmächtigte der Kläger in diesem Zusammenhang von einer Manipulation der Akte ausgeht, weil der Bescheid ursprünglich nicht vorhanden war, folgt ihm die Kammer nicht. Die Beklagte hat nachvollziehbar dargetan, es könne in bestimmten Fallkonstellationen dazu kommen, dass der unterschriebene Bescheid nach Zustellung nicht zeitnah zur Dokumentenmappe gelange, wenn nämlich diese beim Zustellvorgang nicht vorhanden sei. Dies sei etwa möglich, wenn ein Arbeitsschritt - z.B. die Anhörung - vor Bescheiderstellung in einer anderen Außenstelle erfolge. So liegt der Fall hier. Die Anhörung der Kläger ist in Dortmund erfolgt. Der Bescheid ist demgegenüber in Nürnberg erstellt worden. Warum es letztlich erhebliche Zeit in Anspruch genommen hat, bis der Originalbescheid seinen Weg in die Dokumentenmappe gefunden hat, ist zwar nicht klar. Diese Frage ist aber für die Entscheidung erkennbar ohne Belang.

Die Kläger können schließlich nicht mit Erfolg geltend machen, es fehle in Bezug auf den streitgegenständlichen Bescheid an der Erkennbarkeit des Ausstellers, weil der Mitarbeiter der Beklagten J. Bescheide gezeichnet habe, die er nicht verfasst habe. Zum einen ist damit aber nicht in Frage gestellt, dass sich der Entscheider die J. etwaig bereits vorhandene Ausführungen zu Eigen gemacht hat. Zum anderen ist ungeachtet dessen kein Verfahrensfehler dargetan, der die Unwirksamkeit des Bescheides zur Folge hat. Die Vorgabe des § 37 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 VwVfG, deren Nichteinhaltung nach § 44 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG zur Nichtigkeit des Bescheides führt, ist hier ersichtlich eingehalten. Danach muss ein schriftlicher Verwaltungsakt die erlassende Behörde erkennen lassen. Als solche ist hier aber ohne Weiteres das Bundesamt zu identifizieren.

II.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 20. April 2015 ist im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO.

1.) Der Bescheid ist nicht deshalb bereits formell rechtswidrig, weil er nicht von dem Bediensteten verfasst worden ist, der die Kläger zu 1) und 2) angehört hat. Aus dem Asylgesetz ergibt sich nicht, dass der Entscheider auch immer der Anhörer sein muss; eine dem § 112 VwGO vergleichbare Regelung besteht nicht (vgl. BayVGH, Urteil vom 23.07.1997 - 24 B 32748 -, juris; VG Düsseldorf, Urteil vom 13.12.2001 - 23 K 714/97.A -, juris; VG Schwerin, Beschluss vom 15.05.2002 - 11 B 206/01 As -, juris).

Ob etwas anderes gilt, wenn das Bundesamt seine Entscheidung über die offensichtliche Unbegründetheit eines Asylantrags auf die persönliche Unglaubhaftigkeit eines Antragstellers stützt (vgl. hierzu etwa VG Bremen, Beschluss vom 05.01.2016 - 5 V 2543/15 -, juris Rn. 16; VG Göttingen, Beschluss vom 17.08.2010 - 2 B 301/10 -, juris Rn. 10f.), kann dahinstehen. Zum einen ist der Asylantrag der Kläger nicht als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden. Zum anderen beruht die ablehnende Entscheidung erkennbar nicht auf einer Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Kläger zu 1) und 2) und damit auf personenbezogenen Eindrücken, die von der persönlichen Wahrnehmung abhängen, sondern auf einer Würdigung des Sachenvorbringens der Kläger zu 1) und 2) bei der Anhörung vor dem Bundesamt.

2.) Gegen den Bescheid ist auch materiell-rechtlich nichts zu erinnern. Die Kläger haben weder einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i.S.d. § 3 AsylG noch auf Asylanerkennung zu (nachfolgend a). Zudem liegen jeweils in ihrer Person weder Gründe für die Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 2 Satz 1, 3 AufenthG (b) noch die Voraussetzungen eines (nationalen) Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor (c).

a) Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer ein Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr.1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Nr. 2a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Nr. 2b).

Nach diesen Kriterien ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorliegend schon deshalb ausgeschlossen, weil die von den Klägern geltend gemachte "Verfolgung" durch die Familien C./O. und N. nicht an ein Verfolgungsmerkmal i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG anknüpft. Denn die behauptete Verfolgungsfurcht beruht nicht auf der Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder einer politischen Überzeugung. In Betracht käme vorliegend allenfalls, die Familie des Klägers zu 1) als eine "soziale Gruppe" im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG anzusehen, als deren "Mitglied" die Kläger bedroht wären.

Eine Gruppe gilt nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG insbesondere dann als eine "bestimmte soziale Gruppe", wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben, oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten. Zudem muss diese Gruppe in dem betreffenden Drittland eine deutlich abgegrenzte Identität haben, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Diese Abgrenzbarkeit muss schließlich schon vor der in Rede stehenden Verfolgung bestehen (vgl. zur Richtlinie 2004/83/EG: EuGH, Urteil vom 07.11.2013 - C-199/12, C-200/12, C-20112 -, juris; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 27.01.2006 - 1 LB 22/05 -, juris).

Zwar ist davon auszugehen, dass eine Familie durch die alle Mitglieder verbindende Verwandtschaft ein unveränderbares Merkmal teilt. Eine "soziale Gruppe" im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG vermag sie aber nur dann darzustellen, soweit sie in der Gesellschaft des Heimatlandes des Antragstellers auch als deutlich abgrenzbare Gruppe mit eigener "Gruppenidentität" wahrgenommen wird. Dies mag insbesondere in Ländern und Regionen in der Welt der Fall sein, wo ein Familienverband, ein Clan oder ein Stamm aufgrund äußerlicher Merkmale oder sonstiger Kennzeichen eine Gruppenidentität aufweist, insbesondere weil die Zugehörigkeit zur Familie, dem Clan oder dem Stamm im Lebensumfeld einen besonderen Stellenwert aufweist und

identifikationsstiftend wirkt (vgl. VG E. , Urteil vom 12.03.2015 - 6 K 8197/14.A -, juris Rn. 26 ff.).

Dies zugrunde gelegt, stellt die Familie des Klägers zu 1) keine "soziale Gruppe" i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG dar. Die Kläger werden - ihr Vorbringen als wahr unterstellt - von den Angehörigen der Getöteten, nicht auch von (irgendwelchen) anderen Bürgern in Albanien wird er in diesem Sinne "unterscheidend" wahrgenommen, dass sie Angehörige desjenigen sind, der Y.O. und H.N. im Jahre 2003 getötet hat. Die Unterscheidung, die auf Grund der angeblich drohenden Blutrache getroffen wird, entsteht schließlich erst durch die (vermeintliche) Verfolgungshandlung. Ein solcher Fall liegt aber nicht im Anwendungsbereich des in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG geschützten Rechtsguts (vgl. Sächs.OVG, Urteil vom 26.02.2013 - A 4 A 702/08 -, juris Rn. 45 BayVG, Urteil vom 09.08.2010 - 11 B.0930091 -, juris Rn. 38; OVG Hamburg, Beschluss vom 05.12.2008 - 5 Bf 45/07. AZ -, juris Rn. 23 ff.; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 27.01.2006 - 1 LB 22/05 -, juris Rn. 39; VG Bremen, Urteil vom 11.08.2016 - 5 K 1170/16 -, juris Rn. 18; VG Ansbach, Urteil vom 10.07.2014 - AN 11 K 14.30425 -, juris Rn. 26; VG München, Urteil vom 11.10.2013 - M 23 K 11.30203 -, juris Rn. 18; VG Weimar, Urteil vom 31.08.2009 - 7 K 20238/07 We -, juris).

Vor diesem Hintergrund erhellt zugleich, dass eine Flüchtlingsanerkennung auch dann nicht gerechtfertigt wäre, wenn man nicht eine Bedrohung durch zwei Familien annähme, sondern von staatlicher Verfolgung - konkret durch die Polizei - ausginge. Denn auch unter diesem Blickwinkel fehlte es an einer Anknüpfung an asylrelevante Merkmale.

Ein Anspruch der Kläger auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a Grundgesetz scheidet ebenfalls aus. Die Kläger sind nicht politisch verfolgt. Politische Verfolgung i.S.d. Art 16a Abs. 1 GG liegt vor, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Dementsprechend entfalten solche Verfolgungen Asylrelevanz, die sich auf die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder die politische Überzeugung von Menschen beziehen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 - 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86 -; Beschluss vom 12.02.2008 - 2 BvR 2141/06 -, jeweils juris).

Dies ist - wie vorstehend dargelegt - nicht der Fall.

b) Die Kläger haben auch keinen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG. Sie haben keine stichhaltigen Gründe für die Annahme vorgebracht, dass ihnen gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG in ihrem Heimatland ein ernsthafter Schaden droht (nachfolgend aa). Zudem fehlt es an der Voraussetzung, dass der albanische Staat erwiesenermaßen nicht schutzfähig oder -willig ist, § 4 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3c Nr. 3, § 3d AsylG (bb). Schließlich müssen sich die Kläger auf internen Schutz verweisen lassen, § 4 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3e AsylG (cc).

aa) Als ernsthafter Schaden gilt gemäß der hier allein näher in Betracht zu ziehenden Vorschrift des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG die Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung. Diese Vorschrift wurde in Umsetzung von Art. 15 Buchst. b) der Richtlinie RL 2011/95/EU erlassen und orientiert sich an Art. 3 EMRK. Daher ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 3 EMRK jedenfalls im Zweifel auch für die Anwendung und Auslegung von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG verbindlich (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 12.03.2015 - 6 K 8197/14.A -, juris Rn. 53; Marx, AsylVfG, 8. Auflage 2014, § 4 Rn. 22 f.).

Bei der Prüfung des subsidiären Schutzes (§ 4 Abs. 1 AsylG) ist - wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 Abs. 1 AsylG) - der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Für das Beweismaß verwendet der EGMR zu Art. 3 EMRK den Begriff der tatsächlichen Gefahr ("real risk"). Danach muss der Antragsteller konkrete Gründe bezeichnen, um beurteilen zu können, ob im Fall der Abschiebung im Zielstaat ein tatsächliches Risiko besteht, einer Behandlung ausgesetzt zu werden, die über die gesetzte Grenze hinausgeht. Das tatsächliche Risiko bezieht sich auf eine objektive Gefahrenlage, einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung unterworfen zu werden. Dabei differenziert der EGMR zwischen der - rechtlich unerheblichen - "bloßen Möglichkeit" und der - beachtlichen - "ernsthaften" bzw. "tatsächlichen Gefahr" (vgl. EGMR, Urteil vom 28.02.2008 - 37201/06 -, NVwZ 2008, 1330; Marx, AsylVfG, 8. Auflage 2014, § 4 Rn. 41).

Dieser Maßstab der ernsthaften bzw. tatsächlichen Gefahr entspricht dem der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 - 10 C 5.09 -, juris ; OVG NRW, Urteil vom 17.08.2010 - 8 A 4063/06.A -, juris; VG Braunschweig, Beschluss vom 23. April 2013 - 6 B 82/13 -, juris m.w.N.).

Der EGMR vertritt mit Blick auf den objektivrechtlichen Ansatz in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, dass Art. 3 EMRK absolut wirkt. Folglich wird die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auch auf nichtstaatliche Akteure bejaht und ist vom Verhalten der betreffenden Person unabhängig (vgl. EGMR, Urteil vom 17.12.1996, Nr. 25964/94 - Ahmed ./.. Österreich; vgl. auch Schweizerisches Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27.01.2014 - E 7121/2013 -, abrufbar unter www.bvger.ch).

Dies folgt nicht zuletzt gesetzssystematisch aus § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG, der auf §§ 3c bis 3e AsylG umfassend - also einschließlich der Vorschriften zum Schutz vor ernsthaften Schäden durch nichtstaatliche Akteure (§ 3c Nr. 3, § 3d AsylG) - Bezug nimmt.

Nach diesen Maßstäben liegen stichhaltige Gründe für die Annahme, die Kläger seien im Falle ihrer Rückkehr nach Albanien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen Behandlung in Gestalt eines Racheaktes ausgesetzt, nicht vor.

Das Gericht geht auf Grundlage der im Klageverfahren gewonnenen Erkenntnisse zwar davon aus, dass

- im Jahre 2001 O.T. , der Vater des Klägers zu 1), durch Q.C./O. ermordet wurde,
- am 06. August 2003 B.T., der Bruder des Klägers zu 1), den Sohn H. des Q.C./O. tötete und den Polizeichef von E. - H.N. - so schwer verletzte, dass dieser am nächsten Tag seinen Verletzungen erlag,
- sich B.T. mehrere Monate nach der Tat stellte und wegen Mordes zu lebenslänglicher Haft verurteilt wurde.

(1) Indes rechtfertigt dieser Sachverhalt nicht die Annahme, den Klägern drohe Blutrache seitens der Familie C. /O. Vielmehr spricht alles dafür, dass die Auseinandersetzung beendet ist.

Die Blutrache ist ein zentrales Element des Gewohnheitsrechts der Nordalbaner, wie es im sog. Kanun tradiert ist. Dessen Anwendung spielt im Hinblick auf die Ehre der Familie in Teilen der Gesellschaft, insbesondere in muslimischen-konservativen Familien, die auf dem Lande in dörflichen Gemeinschaften leben, eine große Rolle. Die Blutrache stellt eine Form der Selbstjustiz dar. Sie dient in erster Linie der Wiederherstellung der Familienehre, die durch einen Mord, eine Vergewaltigung, eine Grenzverletzung oder eine Ehrverletzung anderer Art beschädigt worden ist. Die Familie, der die Verletzung oder Entehrung zugefügt wurde, ist verpflichtet, sich von der Verletzung oder Entehrung zu reinigen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Albanien: Blutrache, Auskunft der SFH-Länderanalyse vom 13. Juli 2016, Seite 2f.; Auswärtiges Amt, Auskunft an VG Oldenburg vom 6. August 2014; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Albanien - Blutrache, April 2014, Seite 9 f.; aus der Rechtsprechung NdsOVG, Beschluss vom 19.03.2013 - 8 ME 44/13 - juris Rn. 8; VG München, Beschluss vom 27.11.2015 - M 5 S 15.31551 -, juris Rn. 19).

Tötungen eines erwachsenen männlichen Mitglieds der Familie des Täters als Antwort auf eine zuvor erfolgte Tötung sind klassische Fälle der Blutrache (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Albanien - Blutrache, April 2014, Seite 10 f.; VG E. , Beschluss vom 30.10.2015 - 17 L 3499/15.A -, juris).

Daraus folgt zunächst, dass für die Klägerin zu 2) und 3) ohnehin keine Gefahr beachtlich wahrscheinlich angenommen werden kann. Frauen und Kinder dürfen nach den Regeln des Kanun in der Regel nicht getötet werden (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Albanien: Blutrache, Auskunft der SFH-Länderanalyse vom 13. Juli 2016, Seite 3; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Albanien - Blutrache, April 2014, Seite 11; Bundesasylamt der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, August 2013, Seite 21; zur Rechtsprechung jüngst VG Oldenburg, Urteil vom 29.08.2016 - 15 A 3997/16 -, juris Rn. 27).

Soweit die Schweizerische Flüchtlingshilfe in ihrer Auskunft vom 13. Juli 2016, Seite 5, ausführt, Personen jeglichen Alters und beider Geschlechter seien von einer Blutfehde betroffen, rechtfertigt das keine andere Einschätzung. Denn konkretisierend wird lediglich ausgeführt, Hunderte von Kindern seien aufgrund von Blutfehden gezwungen, zu Hause zu bleiben und müssten u.a. auf den Schulbesuch verzichten. Selbst wenn darüber hinaus für möglich erachtet werden sollte, dass Frauen und Minderjährige auch von Racheakten betroffen sein sollten, stellt das den Regelfall, dass dies eben nicht geschieht, nicht in Frage (vgl. Auswärtiges Amt, Auskunft an VG Gießen vom 15.09.2005: Blutrache an Frauen nur in Einzelfällen, deren Zahl sehr gering ist).

Für männliche und damit potentiell betroffene Familienmitglieder gilt: Ist durch eine Tötung die Ehre wiederhergestellt, so hat es damit sein Bewenden, die Blutrache ist mit anderen Worten beendet (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Auskunft der SFH-Länderanalyse vom 13. Juli 2016, Seite 3).

So liegt der Fall hier. Die Tötung des H.C./O. erfolgte aus Rache für die Ermordung des Vaters des Klägers zu 1). Demgemäß hat dieser in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar ausgeführt, es habe gegenüber dieser Familie keine Vermittlungsbemühungen gegeben; sie stünden vielmehr "1 zu 1", die Papiere stünden offen.

Diese Aussage deckt sich auch mit dem Vorbringen der Mutter des Klägers zu 1) bei der Anhörung vor dem Bundesamt am 21. November 2012. Sie hat ausgeführt, eigentlich sei die Sache erledigt. Die weitere Aussage, zwei Söhne desjenigen, den ihr Sohn getötet habe, hätten Kontakt zur Familie des getöteten Kommissars H.N. aufgenommen und wollten weiter Rache üben, ist unsubstantiiert geblieben und damit nicht glaubhaft. In ähnlicher Weise hat sich auch der Bruder des Klägers zu 1) L.T. bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 21. November 2012 eingelassen. Er hat erklärt, laut Kanun sei die Sache erledigt. Dass die Kinder "von denen" dies nicht akzeptierten und weiter Rache für den Vater wollten, ist ebenfalls vage und inhaltsleer geblieben. Die Nachfrage nach konkreten Bedrohungen durch die Söhne des Getöteten ist vielmehr explizit verneint worden.

Auch die Kläger haben von Übergriffen seitens der Familie C./O. nichts berichtet.

Die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 16. November 2007 an das Bundesamt im Fall des F.U., eines Neffen von Q.C./O., rechtfertigt keine andere Einschätzung. Zwar hat das Bundesamt auf dieser Grundlage zugunsten des F.U. mit Bescheid vom 7. Dezember 2007 ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festgestellt, weil eine Gefährdung aufgrund von Blutrache bestehe. Indes darf nicht außer Acht gelassen werden, dass die Ausführungen des Auswärtigen Amtes zu einer Gefährdung durch Blutrache auf Angaben des Q.C./O. selbst beruhen. So heißt es explizit, dass nach "Auskunft von Herrn Q.O." das Leben seines Neffen F.U. wie das Leben des gesamten Clans O. in Albanien gefährdet sei. Auch dass sein - Q. C.s/O.s - Fall zu den zehn kompliziertesten von Blutrache gehöre, ist keine Bewertung, die das Auswärtige Amt getroffen hat; vielmehr handelt es sich auch hier - in indirekter Rede - um eine Aussage des Q.C./O. selbst. Einer eigenen Bewertung hat sich das Auswärtige Amt demgegenüber enthalten. Allein die Aussage desjenigen, der an dem Blutrachekonflikt zwischen den beteiligten Familien als einer der Hauptakteure unmittelbar beteiligt war, ist aber eine eher dürftige Grundlage für eine Einschätzung der drohenden Gefahr. Denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Aussagen des Q.C./O. auch interessengesteuert getroffen worden sind - etwa mit dem Interesse, seinem Neffen F.U., den er nach der Scheidung der Eheleute U. bei sich aufgenommen und wie seinen eigenen Sohn aufgezogen hatte, einen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland zu sichern.

Hinzu kommt, dass F.U. bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt am 30. März 2006 selbst nicht von konkreten Übergriffen hat berichten können. Er hat zwar bekundet, er habe schon seit zwei Jahren im Untergrund gelebt. Indes ist seinem Vorbringen ansonsten zu entnehmen, dass er sich frei bewegt hat; von 1992 bis 2003 habe er legal in Griechenland und von Dezember 2003 bis März 2006 in Albanien gelebt. Im Jahre habe er ein Jahr lang als Kraftfahrer in Albanien gearbeitet, bis er im März 2006 nach Deutschland gereist sei. Dass er versteckt gelebt haben soll, ist auf dieser Grundlage nur schwer vorstellbar.

Überdies ist auch die von F.U. vorgelegte Bescheinigung des Bürgermeisters der albanischen Gemeinde S. vom 07. April 2006 nicht viel wert. Darin heißt es zwar, die Familie befinde sich in Blutrache, F.U. selbst sei in Albanien bedroht worden. Indes fehlt es zum einen gänzlich an konkreten Angaben. Zum anderen ist es in Albanien kein Problem - wie unten noch näher aufzuzeigen sein wird -, eine inhaltlich falsche, aber echte Bescheinigung zu erhalten.

Schließlich ist zu konstatieren, dass das Auswärtige Amt in seiner Auskunft vom 04. November 2014 in Übereinstimmung mit dem bisher erarbeiteten Befund mitgeteilt hat, dass das zuständige albanische Polizeidirektorat über keinerlei Hinweise verfüge, dass die Familie T. mit der Familie C./O. in einem Blutrachekonflikt lebe. Der Einwand, dass diese Auskunft nicht verwertbar sei, ist nicht stichhaltig. Zwar ist richtig, dass nicht klar ist, welche zehn pdf-Dokumente der Anfrage des Bundesamtes beigelegt waren. Indes ist die Relevanz dieses Umstandes für die Auskunft des Auswärtigen Amtes nicht erkennbar; es hat sich in seiner Antwort auf diese Dokumente nicht bezogen. Auch das Argument, es überrasche nicht, wenn der Verfolger eine solche Antwort gebe, überzeugt die Kammer nicht. Es ist - wie noch darzulegen sein wird - nicht glaubhaft, dass die Kläger aufgrund einer Blutrachefehde von der albanischen Polizei verfolgt werden. Vor diesem Hintergrund ist auch der Ansatz einer erhöhten Gefährdung durch das Auswärtige Amt beim albanischen Innenministerium/Generaldirektorat der albanischen Polizei verfehlt. Schließlich erweist sich auch ein Widerspruch zu der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 16. November 2007 im Fall F.U. als konstruiert. Die Entstehungsgeschichte dieser Auskunft ist bereits oben dargelegt worden; das Auswärtige Amt hat als Quelle allein auf diejenigen zurückgegriffen, der einer der zentralen Akteure war, nämlich Q.C./O. Ob dagegen der Blutrachekonflikt auch von der albanischen Polizei bestätigt worden wäre, muss bezweifelt werden.

(2) Es kann auch nicht angenommen werden, die Kläger - nach dem zuvor zur Gefährdung von Frauen und minderjährigen Kindern Gesagten in erster Linie der Kläger zu 1) - seien im Fall ihrer Rückkehr nach Albanien der Gefahr der Blutrache seitens der Familie N. ausgesetzt.

Im Ausgangspunkt ist festzuhalten, dass H.N. am 06. August 2003 von B.T. angeschossen worden und einen Tag später seinen Verletzungen erlegen ist. Geht man von einer unbeabsichtigten Tötung des H.N. aus, wie der Täter B.T. selbst betont hat, so ist eine Gefährdung schon deshalb zu verneinen, weil eine Tötung ohne Absicht nach dem Kanun straflos ist und keine Blutrache auslöst (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Albanien - Blutrache, April 2014, Seite 10; Redi Isak, Der Kanun in Albanien - Gewohnheitsrechts im

modernen Staat?, März 2011, S. 59 m.N. (abrufbar im Internet unter <http://www.design.kyushu-u.ac.jp/~hoken/Kazuhiko/2011DerKanun.pdf> (Zugriff am 30.08.2016))).

Die Kammer bezweifelt aber ungeachtet dessen eine Gefährdung der Kläger. Ihre Ausreise ist erst im Dezember 2012 und damit über neun Jahre nach der Tat erfolgt. Gemessen an diesem langen Zeitraum ist das Vorbringen der Kläger und weiterer Familienangehöriger bei der Anhörung vor dem Bundesamt zu konkreten Übergriffen oder Vorfällen überaus dürftig. Das ist umso bemerkenswerter, als die Familie N. nur wenige hundert Meter entfernt von den Klägern - die Mutter des Klägers zu 1) Q.N. hat bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt von "300 oder 400 Metern" gesprochen (BA X Blatt 36) - gewohnt haben soll.

Das Gericht nimmt den Klägern aber nicht ab, dass sie "immer wieder" von der Polizei aufgesucht worden sein sollen und es "immer wieder" zu Mitnahmen des Klägers zu 1) auf die Wache gekommen sein soll. Ihr Vorbringen ist insoweit durchweg unsubstantiiert.

So hat L.T. , auf dessen Vorbringen sich der Kläger zu 1) bei der Anhörung vor dem Bundesamt zunächst berufen hat, in seiner eigenen Anhörung am 21. November 2012 vorgetragen, sie hätten "in letzter Zeit" Schwierigkeiten mit der Polizei gehabt. Auf Nachfrage hat er ausgeführt, Polizisten hätten vor ungefähr sechs Wochen sein Haus durchsucht und hätten ihn und seinen Bruder Q. mitgenommen und zehn Stunden auf der Wache festgehalten; verhört worden sei er nicht. Auf ihre Frage nach dem Grund der Verhaftung hätten die Polizisten gesagt, es handele sich um eine allgemeine Kontrolle. Danach sei nichts weiter geschehen. Nach dem Mord an H.C./O. seien sie alle mehrfach von der Polizei mitgenommen und verhört worden. Konkrete Drohungen hätten sie in letzter Zeit nicht erhalten. Ergänzend hat der Kläger zu 1) bei seiner eigenen Anhörung wenig konkret ausgeführt, er habe "jede Menge Druck vom Staat" gehabt. Nicht minder diffus heißt es zu dem Grund für die Ausreise, sie hätten eingesehen, dass die Familien keinen Frieden mit ihnen hätten haben wollen; der Staat komme um 2.00 Uhr nachts und störe einen in seiner Ruhe. Immerhin aber hat er auch erklärt, etwas Konkretes sei nicht geschehen. Diese Angaben lassen nicht erkennen, dass es zu häufigen und regelmäßigen polizeilichen Maßnahmen gegenüber den Klägern gekommen ist. Den Angaben des Bruders L. zufolge ist es lediglich nach dem Mord an H.C./O. zu mehrfachen Festnahmen und Verhören gekommen. Ansonsten hat er lediglich von Schwierigkeiten mit der Polizei "in letzter Zeit", mithin kurz vor der Ausreise im Jahre 2012 gesprochen. Der Kläger zu 1. selbst hat nur einen Vorfall mit der Polizei erwähnt, wobei er aber abgesehen von der bloßen Erwähnung dieses Umstandes kaum Angaben gemacht hat. Dass (auch) der Kläger zu 1) "immer wieder" von der Polizei mitgenommen und auf der Wache in E. stundenlang festgehalten worden sei, wie in dem Anhang vom 02. Mai 2016 zum anwaltlichen Schriftsatz vom 06. Mai 2016 behauptet worden ist, begegnet auf dieser Grundlage erheblichen Zweifeln.

Diese Zweifel sind durch den Vortrag der Kläger in der mündlichen Verhandlung nicht ausgeräumt, sondern - im Gegenteil - verstärkt worden. Zwar hat der Kläger zu 1) auf Frage erklärt, Polizisten seien öfter zu ihnen gekommen und hätten sie abgeführt; dies sei nicht nur einmal, sondern oft passiert. Auf Nachfrage hat er dies

dahingehend konkretisiert, dass es etwa einmal in zwei Monaten passiert sei. Indes ist zunächst zu konstatieren, dass der Kläger zu 1) weniger substantiiert wohl kaum hätte antworten können. Sowohl die Bitte des Gerichts, die fehlende Versöhnung mit der Familie N. konkreter zu schildern, als auch die offen gehaltene Frage zu erklären, was er mit "Druck vom Staat" gemeint habe, hätten ihm Veranlassung geben müssen, detailliertere Angaben zu machen, zumal wenn man sich erneut den langen Zeitraum zwischen der Tötung des H.N. und der Ausreise der Kläger vor Augen führt. So aber entsteht nicht der Eindruck, der Kläger zu 1) berichte hier von tatsächlich Erlebtem. Die Zweifel daran werden dadurch noch verstärkt, dass er seine zunächst getroffene Aussage später korrigiert hat. So hat er bekundet, nach dem Scheitern der Bemühungen um eine Versöhnung sei die Polizei einmal im Monat vorbeigekommen. Warum er zunächst ohne zeitliche Differenzierung von "etwa einmal in zwei Monaten" gesprochen hat, erschließt sich nicht und hat auch der Kläger zu 1) nicht plausibel erklären können.

Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger zu 1) aufgrund einer psychischen Erkrankung zu einem substantiierten Vortrag beim Bundesamt und auch im gerichtlichen Verfahren nicht in der Lage war, bestehen nicht. Eine ärztliche Bescheinigung über eine sich in dieser Weise auswirkende psychische Erkrankung ist bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung nicht vorgelegt worden. Auch der Verweis auf die Aussage der Mutter des Klägers zu 1) bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt am 21. November 2013 zu einer psychischen Erkrankung führt nicht weiter. Denn gefragt war ausdrücklich nach ihren fünf Schwiegersöhnen (BA X Blatt 31). Ferner ist zu konstatieren, dass ersichtlich nicht jedes unsubstantiierte Vorbringen auf eine (psychische) Erkrankung zurückzuführen ist. Der Vortrag des Klägers zu 1) beim Bundesamt und auch im gerichtlichen Verfahren ist nicht erkennbar unsubstantiiert als die Angaben seiner Mutter oder seines Bruders L., von denen nicht irgendwelche gesundheitliche Einschränkungen behauptet worden sind. Und schließlich kann die Erkrankung auch deshalb nicht schwerwiegend sein, weil der Prozessbevollmächtigte ungeachtet der Mandatsübernahme bereits im Juli 2013 erst in der mündlichen Verhandlung und damit über drei Jahre später - durch Befragung der Ehefrau des Klägers zu 1) - davon erfahren haben will, dass dieser psychisch krank sei.

Die Klägerin zu 2) hat zu konkreten Übergriffen durch die Polizei bei der Anhörung vor dem Bundesamt gar nichts berichtet. Sie hat zu ihren Asylgründen lediglich vorgetragen, sie habe Albanien nur verlassen, weil ihr Ehemann bedroht sei; im Grunde lebten sie alle zusammen, und die gesamte Familie sei ja bedroht; ihr Ehemann aber am meisten, weil er das Familienoberhaupt sei.

Ihre Angaben in der mündlichen Verhandlung lassen ebenfalls nicht erkennen, dass die Familie häufigen bzw. regelmäßigen Übergriffen der Polizei ausgesetzt war. Die Klägerin zu 2) hat keine konkreten Angaben dazu machen können, wie oft es zu polizeilichen Maßnahmen gekommen sein soll. Zu berücksichtigen ist dabei, dass ihre Wahrnehmung ohnehin auf den Zeitraum ab 2010 beschränkt ist, weil sie erst ab diesem Zeitpunkt zur Familie gehörte. Unsubstantiiert hat sie hierzu erklärt, sie könne keine Daten nennen, es sei oft passiert. Ihre weitere Aussage, sie habe "viele schwere Situationen" mitbekommen, hat sie nur wenig mit Leben füllen können; geschildert hat sie konkret nur einen Vorfall kurz nach der Geburt ihrer Tochter im Jahre 2011.

Ergänzend ist anzumerken, dass auch das Vorbringen der Mutter des Klägers zu 1) Q.T. nicht darauf schließen lässt, er sei häufig bzw. regelmäßig auf die Polizeiwache mitgenommen worden. So hat sie bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt lediglich davon gesprochen, kurz vor der Ausreise seien L. und Q. von der Polizei mitgenommen worden. In der mündlichen Verhandlung hat sie - erkennbar unsubstantiiert - bekundet, es sei "so oft" vorgekommen, dass die Polizei sie, Q.T. , mit den Kindern zur Wache mitgenommen habe.

Geht man vor diesem Hintergrund davon aus, dass es nur vereinzelt, jedenfalls aber nicht "immer wieder" zu Polizeieinsätzen bei der Familie gekommen ist, so fehlt es gleichwohl erkennbar an der Schilderung eines in sich stimmigen Sachverhalts, der darauf schließen lässt, dass sich die Kläger in Albanien in einer ausweglosen, nicht anders als durch Flucht ins Ausland zu bewältigenden Lage befunden haben. Denn es spricht nichts dafür, dass die Polizeieinsätze im Rahmen einer drohenden Blutrache erfolgt sind:

Generell merkt die Kammer an, dass eine ungewöhnliche Vielzahl von Klägern aus Albanien, die sich auf Blutrache berufen, geltend macht, Angehörige der gegnerischen Familie seien bei der Polizei oder hätten zumindest Beziehungen zur Polizei. Das ist zwar im jeweiligen Einzelfall nicht auszuschließen, aber nicht ganz fernliegend ist der - auch hier bestehende - Verdacht, dass so der Versuch unternommen soll, die vermeintliche private Verfolgung in Bezug zum albanischen Staat zu setzen.

Konkret ist auszuführen: Unmittelbar nach der Ermordung von H.C./O. und H.N. dürften etwaige Polizeieinsätze darauf abgezielt haben, den monatelang flüchtigen Täter B.T. ausfindig zu machen. Da die Tat mit einem Sturmgewehr AK-47 ("Kalaschnikow") begangen worden war, wäre ohne weiteres nachvollziehbar, dass nicht lediglich ein mit seiner kleinkalibrigen Dienstpistole bewaffneter Streifenpolizist bei den Klägern erschienen ist. Und auch Beschimpfungen mit Ausdrücken wie "Polizistenmörder" erschienen nicht fernliegend.

Auch der - von den Klägern selbst bei der Anhörung vor dem Bundesamt gar nicht erwähnte - Polizeieinsatz Ende September 2012 belegt eine Gefährdung der Kläger nicht. Hausdurchsuchungen, (vorläufige) Festnahmen und Verhöre auf einer Polizeiwache sind reguläre Bestandteile normaler polizeilicher Arbeit. Die Kläger sind konkrete Anhaltspunkte dafür schuldig geblieben, dass dieses Vorgehen auf Bestrebungen der Familie N. beruht, ihnen gegenüber Blutrache zu üben. Diese Annahme setzt voraus, dass die Familienangehörigen, soweit sie selbst im Polizeidienst sind, bereit wären, für private Zwecke, nämlich den der Blutrache, den Polizeiapparat zu missbrauchen. Ein solches Vorgehen ist zwar - abstrakt betrachtet - nie ganz auszuschließen. Indes ist es auch nicht als wahrscheinlich anzusehen. Soweit in diesem Zusammenhang behauptet worden ist, die Witwe des getöteten Polizeioffiziers, F.N. , habe bei der Polizei in Tirana eine höhere Funktion, handelt es sich ersichtlich um eine Aussage "ins Blaue hinein", die durch nichts belegt ist. Es spricht demgemäß nichts für die Annahme, sie würde eine Position einnehmen, in der es ihr möglich wäre, solche Polizeieinsätze anzuordnen. Dass sie als Kriminelle beschimpft worden sind, wie die Klägerin zu 2) in der mündlichen Verhandlung berichtet hat, deutet darauf hin, dass die Polizeieinsätze einen anderen Hintergrund

gehabt haben könnten. Hierzu verweist das Gericht auf die Zusammenstellung in dem angefochtenen Bescheid zu möglichen kriminellen Verstrickungen der Familie (Seite 7). Demgemäß wären auch etwaige Kompetenzverletzungen - etwa das Richten einer Maschinenpistole an die Schläfe eines Kindes - asylrechtlich ohne Belang. Entscheidend gegen das Vorbringen der Kläger spricht freilich, dass die Frage unbeantwortet bleibt, warum kein männliches Mitglied der Familie T. getötet oder dies zumindest versucht worden ist, obwohl die Polizei doch - insoweit dem Vorbringen der Kläger folgend - über neun Jahre offensichtlich zahlreiche Zugriffsmöglichkeiten hatte?

Soweit geltend gemacht worden ist, der Neffe des Klägers zu 1) T.T. sei einmal auf dem Nachhauseweg von der Schule von Mitgliedern der Familie N. bedroht worden, rechtfertigt dies ebenfalls nicht die Annahme einer ernsthaften Gefahr für die Kläger. Der Vorfall ist vereinzelt geblieben und war, da er sich bereits etwa im Jahre 2010 ereignet haben soll, für die Ausreise der Kläger erkennbar nicht bestimmend. Nichts anderes gilt für die Bedrohung des Neffen des Klägers zu 1 G.T.

(2) Dem Vorbringen der Kläger ist auch nicht zu entnehmen, dass sie in Albanien als Folge der Tötung des H.N. eingeschlossen gelebt haben.

Personen, die konkret von Blutrache betroffen sind, sind regelmäßig gezwungen, in kompletter Isolation leben und haben keine Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, da sie jederzeit mit einem Vergeltungsschlag rechnen müssten. Im Falle der Drohung mit Blutrache sind die betroffenen Familien von heute auf morgen isoliert und praktisch in ihren Wohnhäusern oder im Gartenbereich gefangen. Diese Isolation der Familien ist ein wesentliches Kennzeichen einer Blutrachefehde (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Albanien - Blutrache, April 2014, Seite 12).

Eine solche Isolation kann hier nicht festgestellt werden. Der Kläger zu 1) hat zwar in der mündlichen Verhandlung bekundet, er habe sich durchgängig innerhalb des der Familie gehörenden und mit einer hohen Mauer umgebenen Gebäudekomplexes in E. aufgehalten. Die Richtigkeit der Aussage ist freilich zu bezweifeln. Der Kläger zu 1) hat nach eigenen Angaben zusammen mit seinem Bruder eine Schweinezucht in E. betrieben. Dass dies über neun Jahre ohne Kontakt zur Außenwelt möglich gewesen sein soll, ergibt sich plausibel weder aus den Angaben des Klägers zu 1) bei der Anhörung vor dem Bundesamt noch aus seinem Vortrag im Klageverfahren. Unterstellt man sein Vorbringen zu den häufigen Mitnahmen zur Wache als wahr, so ist ihm ferner entgegenzuhalten, dass er bekundet hat, von der Polizei zwar festgehalten, aber nicht nach Hause begleitet worden sei. In Anlehnung an seinen eigenen Vortrag legt das die Schlussfolgerung nahe, dass die - behauptete - Isolation "immer wieder" aufgehoben gewesen sei. Schließlich ist das Vorbringen der Mutter des Klägers zu 1) und seines Bruders L.T. einzubeziehen. So hat Q.T. bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt erklärt, sie habe in E. gelebt; im Sommer hielten sie sich in ihrem Heimatdorf T. etwa eineinhalb Stunden entfernt auf. Der Bruder L. hat beim Bundesamt ausgeführt, sie hätten sich jedes Jahr von Mai bis Mitte September in ihrem Heimatdorf T. aufgehalten. Dass ein Familienmitglied, nämlich der Kläger zu 1), nicht in

der beschriebenen Weise jährlich seinen Standort gewechselt hätte, ist dem Vorbringen beider nicht ansatzweise zu entnehmen. Schon vor diesem Hintergrund ist die Aussage der Q.T. , ihre Söhne seien keinen einzigen Tag draußen gewesen, als erkennbar überzogen anzusehen.

(3) Auch aufgrund der undatierten Bescheinigung des Nationalen Versöhnungskomitees in E. in albanischer Sprache und englischer Übersetzung (in der Dokumentenmappe zum Verfahren der Q.T. , BA XII) kann nicht von einer konkreten Gefährdungslage ausgegangen werden. Es fehlt an konkreten Angaben zur Entwicklung des in Rede stehenden Konflikts nach der Tat. Solche Angaben wären insbesondere deshalb erforderlich gewesen, weil zwischen der Tat und der Ausreise der Kläger rund neun Jahre liegen, wobei für die Ausreise nach Angaben der Kläger das Scheitern der Vermittlungsbemühungen maßgeblich gewesen sein soll. Ungeachtet dessen beschränkt sich der Verfasser auf die pauschale Feststellung, dass nach Ansicht des Ausschusses eine Bedrohung für das Leben der Kläger und der gesamten Großfamilie bestehe. Darüber hinaus enthält sie allgemeine Ausführungen zu der nach Auffassung des Versöhnungskomitees fehlenden Schutzfähigkeit der albanischen Polizei und zu anderen Blutrachekonflikten.

Überdies darf nicht außer Betracht bleiben, dass nach den der Kammer vorliegenden Erkenntnismitteln gerade auch im Zusammenhang mit Blutrachefehden vielfach unechte Dokumente oder echte Dokumente unwahren Inhalts ausgestellt werden (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht im Hinblick auf die Einstufung von Albanien als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29a AsylVfG vom 16. August 2016 (Stand: Mai 2016), Seite 14).

Die Seriosität von Bescheinigungen des Nationalen Versöhnungskomitees (Komiteti i Pajtimimit Mbarëkombëtar, Comitee of Nationwide Reconciliation) ist ernsthaft in Frage gestellt, seitdem der Vorsitzende O.Q. und drei weitere Personen am 18. Februar 2014 wegen des Verdachts der Korruption und Fälschung von Dokumenten festgenommen wurden (vgl. hierzu Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Albanien - Blutrache, April 2014, Seite 13 f. m.w.N., Seite 15 f. m.w.N.).

Daran gemessen ist die von den Klägern vorgelegte Bescheinigung zur Glaubhaftmachung des Bestehens einer Blutrachefehde ungeeignet (vgl. zu anderen Fällen der Blutrache VG München, Beschluss vom 18.11.2015 - M 2 S 15.31508 -, juris Rn. 26).

Zur Ablehnung der Kammer, eine Bescheinigung des Bundesvorsitzenden des Nationalen Versöhnungskomitees, H.N., als Beweismittel in das Verfahren einzuführen, ist ergänzend anzumerken: Der entsprechende Beweisantrag ist unsubstantiiert und daher auch deswegen abzulehnen, weil nicht dargetan worden ist, wie der Bundesvorsitzende zu seinem Wissen über die Familie der Kläger gekommen ist (vgl. zur Ablehnung eines Beweisantrags bei mangelnder Konnexität zwischen Beweisziel und Beweismittel BGH, Beschluss vom 08.07.2014 - 3 StR 240/14 -, juris Rn. 6; Beschluss vom 04.12.2012 - 4 StR 372/12 -, juris Rn. 10 m.w.N.; Frister, in: Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, Band IV: §§ 198 - 246 StPO, 5. Auflage 2015, § 244 Rn. 55 ff. m.w.N.; Meyer-Goßner, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 59. Auflage 2016, § 244 Rn. 21a

m.w.N.).

Dass die Kläger oder die übrigen Angehörigen der Familie T. jemals Kontakt mit Herrn H.N. hatten, ist ihrem gesamten Vorbringen nicht zu entnehmen. Es spricht auch nichts dafür, dass er persönlich Vermittlungsbemühungen in dem konkreten Fall unternommen hat. Denn dann wäre fraglich, warum eine Bescheinigung nicht von ihm, sondern von der Abteilung in E. ausgestellt worden ist.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass der (sachverständige) Zeuge, soweit bekannt, in keinem der mittlerweile abgeschlossenen Klageverfahren von Angehörigen der Familie T. vor dem Verwaltungsgericht E. auch nur erwähnt worden ist. Der - immerhin denkbare - Einwand, dass die Notwendigkeit zur Benennung dieses Zeugen, der eigens aus Albanien anreisen muss, bzw. zur Vorlage einer von ihm ausgestellten Bescheinigung in diesen Klageverfahren nicht erkennbar gewesen sei, erweise sich als nicht tragfähig. Wenn jemand sein Heimatland aus begründeter Furcht verlassen hat - und die Angehörigen der Familie T. behaupten dies durchweg -, wird er alles daransetzen, dies fundiert darzutun. Er wird insbesondere hinsichtlich in Betracht kommender Beweismittel nicht taktieren, sondern vielmehr alle verfügbaren Beweismittel vorlegen.

Für die Bescheinigung des H.N. , die die Kläger als Beweismittel in das Verfahren einführen wollten, gilt Entsprechendes. Hinzu kommt jedoch, dass weder dem Prozessbevollmächtigten der Kläger noch - schon gar nicht - diesen selbst bekannt war, was Inhalt der in albanischer Sprache vorgelegten Bescheinigung ist. Für die Übersetzung von Schriftstücken, deren Relevanz für den konkreten Fall nicht dargetan ist, bietet das im Verwaltungsprozess geltende Beweiserhebungsrecht keinen Raum. Es darf auch nicht die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 2. August 2011 an das Bundesamt außer Betracht bleiben. Darin hat das Auswärtige Amt zwar den Stellenwert des Nationalen Versöhnungskomitees bestätigt, zugleich aber darauf hingewiesen hat, es sei nicht auszuschließen, dass einzelne Familien versuchen würden, gezielt Druck auf den Vorsitzenden oder weitere Mitglieder auszuüben, um eine für sie günstige Stellungnahme zu erwirken. Das Auswärtige Amt hat demgemäß erklärt, keine abschließende Garantie für die Objektivität der Einschätzung geben zu können.

(4) Die Tötung des O.Q. am 11. März 2013 sagt ebenfalls nichts über eine Gefährdung der Kläger durch die Familie N. aus. O.Q. wurde zunächst beschuldigt, an dem Attentat auf H.N. und H.C./O. im Jahre 2003 beteiligt gewesen zu sein, wurde aber später freigesprochen. Die Schlussfolgerung der Kläger, dass die Tötung des O.Q. ihre eigene Gefährdung auch lange nach der Tat belege, teilt die Kammer nicht. Denn die Hintergründe der Tat sind unklar. Es steht noch nicht einmal fest, ob es einen Zusammenhang mit der vermeintlichen Tatbeteiligung zehn Jahre zuvor gibt. Dagegen spricht, dass O.Q. von dem Vorwurf der Tatbeteiligung freigesprochen worden ist. Dieser Umstand schließt zwar nicht aus, dass die Familien der Opfer eine andere Auffassung hinsichtlich einer Tatbeteiligung des O.Q. haben. Indes ist das nicht mehr als bloße Spekulation.

(5) Dass sich die Witwe von H.N. unversöhnlich gezeigt und eine Entschuldigung brüsk zurückgewiesen haben soll, stellt ebenso wenig ein Indiz dafür dar, dass den Klägern Blutrache drohen könnte. Denn die fehlende

Bereitschaft zur Versöhnung lässt ohne das Hinzutreten weiterer Anhaltspunkte nicht darauf schließen, dass die Witwe auch zu einem aktiven Vorgehen gegen die Kläger bereit wäre oder dies sogar schon unternommen hätte.

(6) Auch die im Verfahren der Q.T. vorgelegten Zeitungsberichte geben allesamt nichts dafür her, dass die Familie der Kläger in Gefahr ist. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die Tötung des H.N. durch B.T. und seine deswegen in die Wege geleitete strafrechtliche Verfolgung. Warum die vom Prozessbevollmächtigten geforderte professionelle Übersetzung der Artikel von Belang gewesen sein soll, erschließt sich vor diesem Hintergrund nicht. Die vorhandenen Übersetzungen sind ausreichend, den Inhalt verständlich zur Kenntnis zu nehmen.

bb) Ungeachtet dessen ist die Zuerkennung subsidiären Schutzes auch gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. §§ 3c Nr. 3, 3d AsylG ausgeschlossen. Die Kläger sind wegen der ihnen (angeblich) drohenden Gefährdung an die Sicherheitsbehörden ihres Heimatlandes zu verweisen. Nach dem Wortlaut des § 3c Nr. 3 AsylG ("erwiesenermaßen") muss feststehen, dass der albanische Staat nicht willens oder nicht in der Lage ist, vor befürchteten Übergriffen nichtstaatlicher Akteure Schutz zu bieten bzw. dagegen einzuschreiten oder solchen vorzubeugen (§ 4 Abs. 3, § 3c Nr. 3, § 3d Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 AsylG). Den Antragsteller trifft insoweit die Darlegungslast, d.h. er muss konkrete Tatsachen und Umstände bezeichnen, aus denen sich ergibt, dass er sich erfolglos um Schutz bei staatlichen oder quasistaatlichen Stellen bemüht hat. Er muss die persönlichen Umstände, Verhältnisse, Erlebnisse mit Blick auf das Schutzbegehren schlüssig und hinsichtlich Ort und Zeit detailliert und vollständig darlegen (vgl. VG Aachen, Urteil vom 30.01.2012 - 6 K 812/11.A -, juris Rn. 47; Marx, AsylVfG, 8. Auflage 2014, § 4 Rn. 35; Treiber, in: GK-AufenthG, § 60 Rn. 141 (Stand: April 2011)).

Gemessen daran lässt sich nicht feststellen, dass ein Schutzersuchen an die albanische Polizei von vornherein aussichtslos wäre (vgl. ebenso Saarl. OVG, Beschluss vom 18.12.2015 - 2 A 128/15 -, juris Rn. 12; OVG NRW, Beschluss vom 23.02.2015 - 11 A 334/14.A -, juris Rn. 8 ff.; VG München, Beschluss vom 02.08.2016 - M 15 S 16.31763 -, juris Rn. 16; VG Trier, Urteil vom 02.05.2016 - 6 K 349/16.A -, juris; VG Schwerin, Urteil vom 29.03.2016 - 5 A 2716/15 As SN -, juris Rn. 21 ff.; VG E. , Beschluss vom 30.10.2015 - 17 L 3499/15.A -, juris Rn. 21; VG E. , Urteil vom 12.03.2015 - 6 K 8197/14.A -, juris Rn. 64 ff.; VG Osnabrück, Urteil vom 31.08.2015 - 5 A 94/15 -, juris; a.A. VG Bremen, Urteil vom 11.08.2016 - 5 K 1170/16 -, juris Rn. 22; VG Braunschweig, Urteil vom 21.04.2016 - 6 A 53/15 -, juris; VG Magdeburg, Urteil vom 22.09.2015 - 3 A 179/14 MD -, juris).

Im Juni 2014 wurde Albanien der Status des Beitrittskandidaten zur Europäischen Union verliehen. Die Entscheidung des Europäischen Rats war Anerkennung der von Albanien unternommenen Reformmaßnahmen und gleichzeitig eine Ermutigung, notwendige Reformen weiter voranzutreiben. Aus den sich auf den Zeitraum Oktober 2013 bis September 2014 beziehenden Fortschrittsberichten der EU-Kommission ergibt sich, dass Albanien, auch wenn in vielen Bereichen noch Mängel festzustellen sind, u. a. Reformmaßnahmen im Bereich der Justiz und der öffentlichen Verwaltung umgesetzt und Fortschritte im Kampf gegen die Korruption und die

organisierte Kriminalität erreicht hat. Denn der albanische Staat hat Reformwillen nicht nur gezeigt, sondern auch Reformen, gerade im Bereich der Justiz und Verwaltung, nachweisbar auf den Weg gebracht (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 23. Februar 2015 - 11 A 334/14.A -, juris m.w.N; BAMF, Blickpunkt Albanien - Blutrache, S. 17 ff.; Home Office, Country Information and Guidance - Albania: Blood feuds, 2014, Seite 6).

Diese Anstrengungen erstrecken sich nicht zuletzt unter dem Eindruck gestiegener Asylbewerberzahlen in Europa auch auf das Phänomen der Blutrache, die der albanische Staat verstärkt bekämpft. Der albanische Staat hat spezielle Rechtsvorschriften erlassen bzw. auf den Weg gebracht. So wurde im Zuge der Novellierung des albanischen Strafgesetzbuchs im Jahre 2012 die vorsätzliche Tötung im Kontext mit Blutrache oder Blutfehde mit nunmehr nicht weniger als dreißig Jahren Freiheitsstrafe pönalisiert (Art. 78a). Schon die Androhung von Blutrache wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft (Art. 83a) (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Albanien - Blutrache, April 2014, Seite 18; Bundesasylamt der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Albanien, August 2013).

Zuletzt hat der Rechtsausschluss des albanischen Parlaments im Februar 2015 eine Gesetzesvorlage zur Bekämpfung der Blutrache beschlossen und dem Parlament vorgelegt. Demnach fordert das Parlament die Ermittlungsbehörden zu einer Zusammenarbeit mit der Staatspolizei und zur Untersuchung sämtlicher Blutrachefälle auf (vgl. <http://top-channel.tv/english/artikull.php?id=13671> - "Albania drafts resolution on prevention of blood feud" (Zugriff am 30. August 2016)).

Die Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen haben sich in ihrer Wirksamkeit verbessert. Gerade in Städten Nordalbanien (T., M., L.) findet eine aktive Arbeit der Ermittlungsbehörden gegen Blutrache statt. Die Regierung hat die Ermittlungsbehörden zur Strafverfolgung von Blutrachefällen angewiesen, so dass im Jahre 2014 eine Reihe von Tätern angeklagt wurde (vgl. Home Office, Country Information and Guidance - Albania: Blood feuds, 2014, Seite 6).

Seitens des Ombudsmannes (People's Advocate) wurden zahlreiche Anstrengungen unternommen, staatliche Institutionen und die Öffentlichkeit zu sensibilisieren. Auf sein Bestreben wurde eine Task-Force für die Verfolgung und Untersuchung von Fällen eingerichtet, in denen die Behörden nicht ausreichend eingegriffen hatten (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Albanien - Blutrache, April 2014, Seite 18).

Die Kammer verkennt nicht, dass die Schweizerische Flüchtlingshilfe in ihrer Auskunft vom 13. Juli 2016 die Maßnahmen der albanischen Regierung für unzureichend erachtet hat (vgl. Seite 7 f.). Ob dem ungeachtet der oben beschriebenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Blutrache gefolgt werden kann, bedarf hier keiner Entscheidung. Denn jedenfalls im vorliegenden Einzelfall können sich die Kläger nicht auf diesen Standpunkt zurückziehen. Denn konkrete Tatsachen und Umstände, aus denen sich ergibt, dass sie sich erfolglos um Schutz bei staatlichen oder quasistaatlichen Stellen bemüht haben, sind nicht dargetan. Solche Bemühungen sind auch dann zu erwarten, wenn Personen unmittelbar in die Blutrache involviert sind, die bei der Polizei

beschäftigt sind. Denn es kann nicht ohne Hinzutreten weiterer Anhaltspunkte angenommen werden, dass auch andere Polizisten bereit wären, allein wegen der Beteiligung eines Kollegen Unrecht geschehen zu lassen. Dass die Kläger tatsächlich sich bemüht haben, Schutz zu erlangen, ist nicht klar. So ist im Asylverfahren lediglich vorgetragen worden, der Kläger zu 1) habe mehrfach bei der Polizei angerufen, woraufhin aber nichts geschehen sei. "Mehrfache" Anrufe - zeitlich nicht näher eingegrenzt - für einen Zeitraum von über neun Jahren ist arg wenig. Jedenfalls haben die Kläger offenbar die Möglichkeit nicht genutzt, sich mit einer Beschwerde an den zur Untersuchung von Missständen bei der Polizei eingerichteten Ombudsmann einzuschalten oder sich an die Sonderabteilung des albanischen Generaldirektorats für Blutrachefälle zu wenden (vgl. VG Schwerin, Urteil vom 29.03.2016 - 5 A 2716/15 As SN -, juris; VG Berlin, Beschluss vom 21.10.2015 - 33 L 300.15 A -, juris Rn. 16).

cc) Außerdem hätten die Antragsteller bei einer Rückkehr nach Albanien auch die Möglichkeit, sich in einem anderen Landesteil niederzulassen, wenn sie an ihrem Herkunftsort weitere Übergriffe befürchten (vgl. VG München, Beschluss vom 27.11.2015 - M 5 S 15.31551 -, juris Rn. 17; VG E. , Beschluss vom 14.10.2015 - 17 L 3111/15.A - juris Rn. 20; VG E. , Urteil vom 12.03.2015 - 6 K 8197/14.A - juris Rn. 63; VG Oldenburg, Urteil vom 10.04.2015 - 5 A 1688/14 - juris).

Eine Übersiedlung in andere Teile des Landes unterliegt keinen rechtlichen Einschränkungen (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht im Hinblick auf die Einstufung von Albanien als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29a AsylVfG vom 16. August 2016 (Stand: Mai 2016), Seite 11).

Die Antragsteller können jedenfalls durch Verlegung ihres Wohnsitzes in die Hauptstadt Tirana oder andere urbane Zentren in Albanien, wo ein Leben in gewisser Anonymität möglich ist, eine etwaige Gefahr für Leib oder Leben abwenden (vgl. VG München, Beschluss vom 27.11.2015 - M 5 S 15.31551 -, juris Rn. 17).

Soweit die Schweizerische Flüchtlingshilfe in ihrer Auskunft vom 13. Juli 2016 auch eine inländische Fluchtalternative in Frage stellt, rechtfertigt das keine abweichende Einschätzung. Die Kläger sind nach eigenen Angaben wirtschaftlich gut gestellt. So besitzt die Familie zwei Gebäudekomplexe in Albanien und hat von ihrer Arbeit in der Landwirtschaft gut gelebt. Folglich dürfte ihnen der Erwerb von Grund und Boden auch (oder stattdessen) in einem anderen Landesteil möglich sein. Sie sind auch nicht darauf angewiesen, etwa in U. in einen Stadtteil zu ziehen, in dem bereits andere Personen aus ihrem Dorf oder Clan leben (vgl. zu dieser Erwägung Schweizerische Flüchtlingshilfe, Auskunft der SFH-Länderanalyse, Albanien: Blutrache, 13. Juli 2016, Seite 9).

Der Umstand, dass die Kläger in Deutschland Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, heißt nicht, dass sie auch in Albanien von staatlicher Hilfeleistung abhängig wären.

Soweit das Auswärtige Amt in seinem jüngsten Lagebericht vom 16. August 2016 (Stand: Mai 2016), Seite 11, davon spricht, die Flucht an einen anderen Ort im Inland biete wenig Schutz, ist in den Blick zu nehmen, dass diese Aussage für den Fall hartnäckiger Verfolgung getroffen worden ist, von der hier nun wahrlich nicht die Rede sein kann.

c) Es liegen auch keine nationalen Abschiebungsverbote vor.

aa) Für das Vorliegen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG, wonach ein Ausländer nicht abgeschoben werden darf, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist, liegen keine Anhaltspunkte vor.

bb) Es besteht auch kein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wonach von der Abschiebung abgesehen werden soll, wenn diese für den Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit bedeuten würde. Dabei erfasst diese Bestimmung nur solche Gefahren, die dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung drohen. Eine solche Gefahr ist bei den Klägern zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 AsylG) nicht gegeben.

Damit liegen auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausreiseaufforderung und die Abschiebungsandrohung vor, §§ 34, 38 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 59 AufenthG.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.